

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 08 / Ausgabe vom 05.02.2021

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

08.1	Sitzung des Stadtrates am 10. Februar 2021	Seite 4-6
08.2	Sitzung des Mobilitätsausschusses am 11. Februar 2021	Seite 7
08.3	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am Sonntag, 14. März 2021	Seite 8-10
08.4	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Bad Kreuznach, Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Eich	Seite 11

BEKANNTMACHUNG

der 17. Sitzung des Stadtrates mit Einwohnerfragestunde

in der Wahlzeit 2019 – 2024

am Mittwoch, 10.02.2021, um 15 Uhr

VIDEOKONFERENZ

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Hauptsatzung der Stadt Worms vom 29.08.2019;
2. Änderungssatzung - Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Funktionsträger der Feuerwehr
- 3) Geschäftsordnung des Stadtrates, der Ortsbeiräte und der weiteren Gremien;
1. Änderung in den §§ 31 und 36
- 4) Ergänzungswahlen für verschiedene Ausschüsse und Gremien
- 5) Anpassung der Verbandssatzung des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) an § 37a GemO
- 6) Annahme von Spenden, Schenkungen, Sponsoringleistungen und sonstiger Zuwendungen nach § 94 Abs. 3 GemO
- 7) Haushaltswirtschaft; Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln für den Corona-Hilfsfonds
- 8) Haushaltswirtschaft;
Übertragung nicht in Anspruch genommener Aufwandsermächtigungen von 2020 nach 2021
- 9) Aussetzung der Erhebung des Essensgeldes und der Elternbeiträge für Hort- und Krippenkinder in städtischen Kindertagesstätten für die Monate Januar und Februar 2021
- 10) Leistungsgewährung und Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII während der Coronavirus-Pandemie
- 11) Bebauungsplan-Entwurf S 61 A, „Speyerer Schlag“ in Worms, Flur 12;
Erneuter Offenlagebeschluss

- 12) 1. Änderung des Flächennutzungsplans Worms 2030 für ein Gebiet westlich der Klosterstraße und Vorhabenbezogener Bebauungsplan S 81 „Möbel- und Gartenfachmarkt westlich der Klosterstraße“, Fluren 18 und 22;
 1. Beschluss der 1. Änderung des Flächennutzungsplans Worms 2030 für ein Gebiet westlich der Klosterstraße
 2. Satzungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes S 81 „Möbel- und Gartenfachmarkt westlich der Klosterstraße“
 3. Ermächtigung für die öffentliche Bekanntmachung der Bauleitpläne
- 13) Auftragsvergabe Elektroinstallationsarbeiten;
Sanierung IGS Kerschensteinerschule (jetzt Nelly-Sachs-IGS), Bauteil C
- 14) Auftragsvergabe Heizungs- und Lüftungsarbeiten;
Sanierung IGS Kerschensteinerschule (jetzt Nelly-Sachs-IGS), Bauteil C
- 15) Auftragsvergabe Sanitärarbeiten;
Sanierung IGS Kerschensteinerschule (jetzt Nelly-Sachs-IGS), Bauteil C
- 16) Auftragsvergabe Technischer Tiefbau;
Neubau Pfrimmtal Realschule Plus + Technikerzentrale aus dem Kommunaleninvestitionsgesetz 3.0, Kapitel 2.0
- 17) Auftragsvergabe Elektroarbeiten;
Neubau Pfrimmtal Realschule Plus + Technikzentrale aus dem Kommunaleninvestitionsgesetz 3.0, Kapitel 2.0, Abschnitt Liegenschaft und Technikzentrale
- 18) Antrag der AfD-Stadtratsfraktion vom 24.11.2020, die Verwaltung zu beauftragen, ein Konzept zu erarbeiten, wie mit brennenden E-Autos in Tiefgaragen und Parkhäusern umzugehen ist und wie statisch relevante Bauteile in diesen Räumlichkeiten ertüchtigt werden können
- 19) Antrag der AfD-Stadtratsfraktion vom 13.01.2021, die Verwaltung zu beauftragen, eine einheitliche Meetings- und Abstimmungssoftware für alle Ausschusssitzungen und für städtischen Eigenbetriebe zur Verfügung zu stellen und digitale Signaturen zu ermöglichen
- 20) Antrag der AfD-Stadtratsfraktion vom 01.02.2021, die Verwaltung zu beauftragen, die am 04.05.2020 begonnene Testphase „Fahrradstraße Speyerer Straße auf dem Teilstück zwischen Schönauer Straße und Gutleutstraße“, die für die Dauer von einem Jahr angelegt ist, vorzeitig unverzüglich abubrechen
- 21) Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 01.02.2021, die Verwaltung zu beauftragen, die Fortschreibung, bzw. die Neuauflage der Sozialraumanalyse für die Stadt Worms zu erstellen
- 22) Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 01.02.2021, die Verwaltung zu beauftragen, das Haus zur Münze zu einem „Dritten Ort“ in Kombination mit der Stadtbibliothek umzubauen und zu modernisieren. Dazu sollen Zuschüsse des Landes und Bundes beantragt werden
- 23) Gemeinsamer Antrag der Stadtratsfraktionen von CDU und SPD vom 02.02.2021, die Verwaltung zu beauftragen, einen neuen Hilfsfonds 2.0 einzurichten

- 24) Gemeinsamer Antrag der Stadtratsfraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und FWG-Bürgerforum vom 31.01.2021, die Verwaltung zu beauftragen, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des Zweckentfremdungsgesetzes in Worms gegeben sind
- 25) Beantwortung von Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

Personalangelegenheit

Worms, 02.02.2021
Stadtverwaltung Worms
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

HINWEIS:

Aufgrund der besonderen Situation durch die Corona-Pandemie wird die Sitzung in Form einer Video-/Telefonkonferenz durchgeführt.

Nach vorheriger Anmeldung Ihrer Teilnahme per E-Mail an [sitzenungsdienst@worms.de](mailto:sitzungsdienst@worms.de) erhalten Sie die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an der Video-/Telefonkonferenz.

Dies gilt auch für die Vertreter der Medien.

BEKANNTMACHUNG

**zur Sitzung des Mobilitätsausschusses
in der Wahlzeit 2019 – 2024
am Donnerstag, 11.02.2021, um 18 Uhr
VIDEOKONFERENZ**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Radwegekonzept, Zulaufroute 3 – Routenführung zwischen Hauptroute und Pfiffligheim inkl. Maßnahmenkatalog , Variantenvergleich Pfiffligheim-Pfeddersheim

Worms, 02.02.2021
Stadtverwaltung Worms
in Vertretung
Uwe Franz
Beigeordneter

HINWEIS:

Aufgrund der besonderen Situation durch die Corona-Pandemie wird die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt.

Nach vorheriger Anmeldung Ihrer Teilnahme per E-Mail an henrike.bischer@worms.de erhalten Sie die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an der Videokonferenz.

Dies gilt auch für die Vertreter der Medien.

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am Sonntag, 14. März 2021

- 1) Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stadt Worms wird in der Zeit vom
22.02.2021 bis zum 26.02.2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Worms, Rathaus, Marktplatz 2, 67547 Worms, 2. Obergeschoss, Sitzungszimmer 221, für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Eine persönliche Vorsprache ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich, Tel. 06241 / 853 - 1006.

Jede stimmberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine stimmberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, muss sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und für Zwecke der Wahlprüfung verwendet werden. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- 2) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 26.02.2021 bis 13 Uhr, bei der Stadtverwaltung Worms, Rathaus, Marktplatz 2, 67547 Worms, 2. Obergeschoss, Sitzungszimmer 221 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- 3) Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21.02.2021 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss spätestens bis zum 26.02.2021 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.
Stimmberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- 4) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 33 - Worms durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Stimmbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
- 5) Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
- 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Stimmberechtigte.

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Stimmberechtigte,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 12 Abs. 9 Satz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 21.02.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 26.02.2021) versäumt haben,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 12 Abs. 9 Satz 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 16 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadtverwaltung Worms gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten bis zum 12.03.2021, 18 Uhr bei der Stadtverwaltung Worms mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Für die elektronische Beantragung steht ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular im Internet unter

www.worms.de

zur Verfügung.

Der Antrag kann auch per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden:

briefwahl@worms.de.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Tage der Wahl, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchst. a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Tage der Wahl, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung hierzu durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen. Eine stimmberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 6) Mit dem Wahlschein werden zugleich
 - ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
 - ein amtlicher Stimmzettelumschlag,
 - ein amtlicher, mit der Anschrift der Stadtverwaltung Worms, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehener hellroter Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl

übersandt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung Worms vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich auf Verlangen ausweisen.

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimme abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Stadtverwaltung Worms abgesandt werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Tage der Wahl bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stadtverwaltung Worms, Rathaus, Marktplatz 2, 67547 Worms, bis spätestens 18 Uhr am Tage der Wahl abgegeben werden.

Worms, 28.01.2021
Der Kreiswahlleiter
gez. Adolf Kessel
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
Abt. Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung**

Bad Kreuznach, 25.01.2021

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Eich
Aktenzeichen: 91318-HA10.3.**

**Telefon: 0671-820-551
Internet: www.dlr.rlp.de**

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Eich

Auf Grund der Coronapandemie bedingten Einschränkungen wird die Abstimmung der Planung der Flurbereinigung Eich mit den zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange erheblich erschwert und verzögert.

Da dies die Grundlage für den Entwurf der Neuzuteilung ist, können die Beteiligten erst im Herbst 2022 in den Besitz und die Nutzung der neuen Feldeinteilung eingewiesen werden.

Wir bitten die Bewirtschafter, dies bei ihrer betrieblichen Planung zu berücksichtigen.

Frank Schmelzer
Projektleiter

IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!